

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

31 (26.4.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 31

Karlsruhe, den 26. April

1923

### I n h a l t:

- |   |   |
|---|---|
| Nr. 216. Auflösung der Abwicklungsstelle der ehemaligen deutschen Eisenbahndirektion in Rattowitz.<br>Nr. 217. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.<br>Nr. 218. Umzugskosten.<br>Nr. 219. Umzugskosten.<br>Nr. 220. Ausprägung von Ersatzmünzen. | Nr. 221. Umzugskosten in besonderen Fällen.<br>Nr. 222. Hinzuziehung der Beamten- und Betriebsräte bei der Untersuchung von Unfällen.<br>Nr. 223. Erholungsurlaub im Jahre 1923.<br>Nr. 224. Stellenausschreiben.<br>Personalmeldungen. |
|---|---|

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

- Nr. 216. Auflösung der Abwicklungsstelle der ehemaligen deutschen Eisenbahndirektion in Rattowitz. (A 2. Prb 1. Nr. M 834.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. April 1923, E. F. VI. 1. 827.

Nachdem die zur Abwicklung der Geschäfte für den an Polen übergegangenen Teil der ehemaligen deutschen Eisenbahndirektion in Rattowitz daselbst errichtete örtliche Abwicklungsstelle (vgl. Verfügung Nr. 261, A 2. Prb 1. Nr. M 1466, Amtsblatt 51 von 1922) ihre Arbeiten im wesentlichen beendet hat, ist sie mit dem 1. April d. J. aufgelöst worden.

Die Restgeschäfte werden durch die Hauptabwicklungsstelle der Reichsbahndirektion Oppeln, Oberschlesische Eisenbahnen, erledigt, weshalb hinfort an diese die gesamten Abwicklungssachen zu richten sind.

Bei oben erwähnter Amtsblattverfügung ist Vormerkung zu machen.

- Nr. 217. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. (A 6 a. Zb 80. Nr. M 811.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. April 1923, E. II. 22. Nr. 2344/23. II. Ang.:

Die Fußnote zu Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B., betreffend die Handhabung der Vorschrift unter Ziffer 9 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen wird wie folgt geändert: „Ein starkes Mißverhältnis liegt nur dann vor, wenn die nach Ziffer 2b zu vergütende Zeit höchstens 40 vom Hundert der nach § 2 a zu bezahlenden Dauer der Dienstsicht beträgt und wenn dieser Dienst ihrer Natur nach besonders schwierig und anstrengend ist.“

- Nr. 218. Umzugskosten. (A 2. R 29. Nr. M 798.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 301, Amtsblatt 60/1922 und Nr. 76, Amtsblatt 12/1923.

I. Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen mit den einzelnen Ländern Abkommen getroffen hat (Erlaß I. B. 7102 vom 23. März 1923) kann die Umzugskostenbeihilfe an Wartegeldempfänger usw. auch gewährt werden, wenn an Stelle eines aktiven Reichsbeamten ein aktiver unmittelbarer Landesbeamter aus Preußen, Baden, Thüringen, Mecklenburg-Strelitz oder Anhalt, der Wohnungsbeihilfe nach den den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften bezieht oder Anspruch auf eine solche hat, in Betracht kommt.

Liegt der umgekehrte Fall vor, d. h. erhalten in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzte aktive unmittelbare Landesbeamte aus obigen Ländern oder Hinterbliebene solcher Beamten eine Umzugskostenbeihilfe aus Landesmitteln und wird die frei gewordene Wohnung einem aktiven Reichsbeamten, der eine Entschädigung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 bezieht oder Anspruch auf eine solche hat, zugewiesen, so wird die Reichskasse der betreffenden Staatskasse die ausbezahlte Umzugskostenbeihilfe auf Anforderung erstatten.

II. Die Anträge sind an die Reichsbahndirektion einzureichen.

- Nr. 219. Umzugskosten. (Ar 11. R 29. Nr. M 244.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 68 und Nr. 313, Abschnitt II, Amtsblatt 1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. März 1923, Nr. I. B. 4511, mitgeteilt mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. April 1923, E. II. 22. Nr. 4165/23.

Unter Bezugnahme auf meine Rundschreiben vom 23. November 1921 — I. B. 69 626, letzter Absatz — und vom 5. August 1922 — I. B. 21 505, Ziffer 5 — über Vergebung von Umzügen der versetzten Beamten beehre ich mich in Ergänzung dieser Richtlinien folgendes mitzuteilen:

1. Die Angebote der Spediteure über die Ausführung des Umzugs sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf dabei nicht in Anspruch genommen werden. Die in den Umzugskostenvorschriften festgesetzten Möbelwagenlängen sind Höchstgrenzen, auf deren Zubilligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Spediteur als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote von Spediteuren anderen Spediteuren gegenüber geheim zu halten, so daß kein Spediteur in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung der Größe des Hausrats abzugeben. Ich bemerke ferner, daß der Beamte nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge später in Rechnung stellen und anfordern darf. Ein Beamter, der einen größeren Laderaum, als tatsächlich beansprucht, in die Umzugskostenrechnung einrechnet, also höhere Ausgaben berechnet, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar. Ich nehme hierbei auf mein Rundschreiben vom 4. Januar 1923 — I. B. 259 — Bezug.

2. Bei der Auswahl des Spediteurs für die Ausführung des Umzugs wird der Beamte außer der Preisforderung auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Spediteurs zu berücksichtigen haben. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering — bei Beurteilung des Unterschieds ist der Geldentwertung Rechnung zu tragen —, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Spediteur der Vorzug gegeben werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat.

II. Bei den Verfügungen Nr. 68 und Nr. 313, Abschnitt II, Amtsblatt 1922, ist Vormerkung zu machen.

**Nr. 220. Ausprägung von Ersatzmünzen.**

(Ar 11. R 1.)

Laut Reichsgesetz vom 2. Februar l. J. werden an Stelle der eingezogenen Silbermünzen weitere Ersatzmünzen in Nennwerten bis zu 1000 M ausgegeben.

Niemand ist verpflichtet, Ersatzmünzen im Betrage von mehr als dem 20fachen des Nennwerts der einzelnen Münzen in Zahlung zu nehmen (§ 2 des Gesetzes).

Vormerkung zu Verfügung Nr. 263 im Amtsblatt 51 von 1922 und § 28 der Stationskassenordnung Nr. 354.

**Nr. 221. Umzugskosten in besonderen Fällen.**

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, Seite 216.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 6. April 1923, I B 6334.

Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Kosten für die Überführung von Möbeln zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand oder zur Errichtung eines eigenen Hausstandes, insbesondere für die Heranziehung des Heiratsgutes an den Dienst- oder Wohnort nicht aus den in den Haushalten vorgesehenen Umzugskostenmitteln ersetzt werden. Mit Rücksicht darauf aber, daß hieraus bei Verfezungen Härten entstehen können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in nachstehenden Fällen folgende Regelung Platz greift:

1. Verheirateten Beamten, die am bisherigen Dienst- oder Wohnort infolge der Wohnungsnot keinen eigenen Hausstand einrichten konnten und daher ihre Möbel an diesen Orten untergestellt hatten, können bei Verfezung die Transportkosten für die Überführung der Möbel und des übrigen Hausrats erstattet werden.

Waren die Möbel nicht am bisherigen Dienst- oder Wohnort, sondern an einem dritten Ort untergestellt, so können nur die Mehrkosten für die Beförderung nach Maßgabe der Ziffer 4 dieses Rundschreibens vergütet werden.

2. Beamten, die zur Zeit der Verfezung noch unverheiratet waren und sich nach der Verfezung verheiratet haben, am neuen Dienst- oder Wohnort infolge der Wohnungsnot jedoch keine Familienwohnung erhalten und daher ihre an drittem Ort stehenden Möbel nicht heranziehen konnten, nun aber wieder an einen anderen Ort verfezt worden sind, können die infolge der abermaligen Verfezung entstehenden Mehrausgaben an Transportkosten für die Überführung der Möbel an den neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort erstattet werden. Demnach könnten z. B. einem Beamten, der am ersten dienstlichen oder tatsächlichen Wohnort Stettin unverheiratet war, nach Berlin verfezt wurde, sich dort verheiratete und nun nach Breslau verfezt wird, wenn seine Möbel in Frankfurt a. D. untergestellt waren, nur die Ausgaben an Transportkosten für den Unterschied zwischen der Entfernung Frankfurt a. D.—Berlin und Frankfurt a. D.—Breslau ersetzt werden.

3. Beamten,

- a) die die Absicht haben, sich zu verheiraten, und kurz vor der Verheiratung verfezt oder zum Reichsdienst einberufen werden, und
- b) vor der Bekanntgabe der Verfezungs- usw. Verfügung die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Schritte unternommen haben, auch den Tag der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, und
- c) die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft und an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort untergestellt hatten,

kann eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der tatsächlich entstandenen Transportkosten für die Überführung der Möbel nach dem neuen Dienstort oder tatsächlichen Wohnort gewährt werden.

4. Haben die unter Nr. 3 genannten Beamten die Möbel nicht am bisherigen Dienst- oder Wohnort beschafft und untergestellt und wäre ein Transport der Möbel an den bisherigen Dienst- oder Wohnort zwecks Einrichtung des Hausstandes ohnehin notwendig geworden, so können nur die infolge der Verfezung entstandenen Mehrauslagen für die Überführung der Möbel an den neuen Dienstort berücksichtigt werden. Hiernach könnten z. B. bei einem Beamten, dessen Dienst- oder Wohnort Hannover war und für dessen bevorstehende Verheiratung die Möbel in Hamburg beschafft waren, der aber kurz vor der Verheiratung von Hannover nach Stettin verfezt worden ist, nur die Ausgaben an Transportkosten für den Unterschied zwischen der Entfernung Hamburg—Hannover und der Entfernung Hamburg—Stettin zugrunde gelegt werden.

5. An allgemeinen Umzugskosten können in den Fällen zu 1 bis 4 nur die unter Nr. 14 a bis f (Abschnitt IV C der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921) aufgeführten Auslagen vergütet werden. Weitere allgemeine Kosten können nicht gewährt werden, da es sich nicht um einen Wohnungswechsel infolge Verfezung, sondern um die erste Einrichtung des Hausstandes handelt.

Im übrigen gelten für die Gewährung der Transport- und allgemeinen Kosten die für Reichsbeamte bestehenden Umzugskostenvorschriften.

6. In gleicher Weise können auch die außerplanmäßigen Beamten, die Wartegelb- und Ruhegehaltsempfänger bei der Wiederverwendung im Reichsdienst, die Angehörigen der Wehrmacht und die in den Reichsdienst als Beamte übernommenen Personen (§ 25 der Umzugskostenverordnung vom 8. September 1910 — RGVl. S. 993 —) abgefunden werden.

7. Nach diesen Grundsätzen kann vom 1. Januar 1923 ab verfahren werden. Sollten durch die zeitliche Beschränkung in Einzelfällen besondere Härten hervortreten, so stelle ich anheim, mir entsprechende Anträge vorzulegen.

222. Hinzuziehung der Beamten- und Betriebsräte bei der Untersuchung von Unfällen.

1. I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers <sup>E. II. 90/92</sup> <sub>E. IV. 45</sub> vom 14. März 1923.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat und Hauptbetriebsrat.

1. Die Berichte auf meinen Erlaß <sup>E. II. 90</sup> <sub>E. IV. 45</sub> Nr. 22 407 vom 29. Oktober 1921 lassen erkennen, daß bei der Durchführung der Bestimmungen des § 45 B.R.G. und des § 74 B.R.B. vielfach die Auffassung maßgebend ist, der Zweck dieser Bestimmungen sei in erster Linie die Wahrnehmung der persönlichen Interessen eines an einem Unfall etwa schuldigen Beamten oder Arbeiter. Dies ist nicht zutreffend. Der Zweck der genannten Bestimmungen ist vielmehr

- a) den Personalvertretungen die Erfüllung ihrer in § 70 Ziffer 9 B.R.B. bzw. § 42 Ziffer 7 B.R.G. bezeichneten Aufgaben zu erleichtern,
- b) bei dem Personal das Vertrauen für die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Untersuchung zu stärken und zu erhalten.

2. Demgemäß ist auch die Frage, welche Beamten- oder Betriebsvertretung zuständig ist, nicht nach persönlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es können daher bei einem Unfall nicht verschiedene Beamten- und Betriebsvertretungen zur Untersuchung hinzugezogen werden.

Zur Beteiligung ist allgemein sowohl die Beamtenvertretung als auch die Betriebsvertretung zuzuziehen. Die Ausschließung einer der beiden Vertretungen, weil nur Beamte oder nur Arbeiter an dem Unfall beteiligt sind, ist nicht zulässig. Von den beiden Personalvertretungen ist jedoch jeweils nur ein Mitglied teilnahmeberechtigt. Zuständig sind die Personalvertretungen derjenigen Dienststelle, in deren Dienstbereich sich der Unfall ereignet und die somit zur Voruntersuchung, zur Erstattung der Unfallmeldung oder der Unfallanzeige (über Bordruck) berufen ist. Bei den eigentlichen Betriebsunfällen, also Unfällen, die bei der Bewegung von Fahrzeugen entstehen, ist dies in der Regel die Station, bei Unfällen auf freier Strecke die für die Erstattung der Unfallmeldung an das Betriebsamt (die Betriebsinspektion) zuständige Station.

Erfolgt ein Unfall bei der Bewegung von Fahrzeugen, ohne daß die Station mit dem Vorgang Befassung hat, im Dienstbereich einer anderen Dienststelle, z. B. bei der Verschiebung von Wagen an Güterböden, so ist nur die Personalvertretung dieser anderen Dienststelle, im vorliegenden Falle der Güterabfertigung, zu beteiligen.

3. Die Hinzuziehung der Personalvertreter ist ohne Rücksicht auf den Umfang des Unfalls und ohne Rücksicht darauf, ob ein Beamteteiler schuldig ist oder nicht, bestimmungsgemäß bei allen Unfalluntersuchungen der Verwaltung oder sonst in Betracht kommender Stellen (Gesundheits-, Bau-, Feuerpolizei, nicht aber Staatsanwaltschaften oder Gerichte) geboten, die im Dienstbereich der Reichsbahn, also nicht nur im eigentlichen Betriebsdienst, sondern auch im Werkstättendienst, Güterbodendienst, in der Bahnunterhaltung usw. aufkommen.

Die Ausscheidung der häufigeren kleineren Unfälle wäre wohl zweckmäßig, ist jedoch nur angängig, wenn die Personalvertretungen auf die Entsendung eines Mitglieds in bestimmten Fällen verzichten.

4. Für das Verfahren gelten folgende Richtlinien:

- a) Die von der Beamtenvertretung und der Betriebsvertretung zu bestimmenden und der Dienststelle namhaft zu machenden Mitglieder oder ihre Vertreter — falls solche Mitglieder nicht vorausbestimmt sind, die Vorsitzenden der Personalvertretungen — sind alsbald nach dem Bekanntwerden eines Unfalls auf kürzestem Wege zu verständigen.
- b) Die Personalvertreter sind zur Teilnahme an der sofort nach dem Unfälle stattfindenden Aufnahme des Tatbestandes an der Unfallstelle und an den vorläufigen, in der Regel mündlichen Vernehmungen hinzuzuziehen. Ihren Wünschen hinsichtlich weiterer Feststellungen ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Feststellung des Sachverhalts durch die Verwaltungsstellen (Dienststelle, Ämter, Reichsbahndirektionen) und die Beseitigung der Unfallfolgen darf aber unter keinen Umständen hierdurch verzögert werden.

Zu den späteren schriftlichen Vernehmungen der Bediensteten sind die Personalvertreter nicht hinzuzuziehen.

- c) Vor Absendung des Unfallberichts oder der Unfallanzeige an das vorgesetzte Amt (Inspektion) hat die Dienststelle den Personalvertretern in einfachster, die Weitergabe nicht verzögernder Weise Gelegenheit zu geben, die Untersuchungsverhandlungen einzusehen und etwaige ihnen noch erforderlich erscheinende Anträge zu stellen.

In den Berichten der Dienststelle ist kurz zum Ausdruck zu bringen, ob die Personalvertreter sich an der Aufnahme des Tatbestandes beteiligt haben und welche noch nicht erledigten Anträge von ihnen gestellt worden sind.

- d) Werden nachträglich örtliche Feststellungen oder Gegenüberstellungen der Beteiligten an der Unfallstelle durch das die Untersuchung weiterführende Amt (Inspektion) oder die Reichsbahndirektion anberaumt, so sind die Personalvertreter auch hiervon zu verständigen.
- e) Kommt nach dem Ergebnis der weiteren Untersuchung des Unfalls eine Bestrafung Bediensteter auf dem Dienstwege in Frage, so regelt sich die Mitwirkung der hierfür zuständigen Personalvertretungen nach § 43 Ziffer 22 B.R.G. und § 76 Absatz 2 B.R.B.

5. Im Rahmen der in diesem Erlaß festgelegten Grundzüge bleibt es den Reichsbahndirektionen, Ämtern (Inspektionen) und Dienststellen überlassen, die notwendigen Einzelheiten im Benehmen mit den beteiligten Personalvertretungen zu regeln.

II. Rundverfügung A 2. Zb 9. Nr. M 1751 vom 28. Dezember 1921, Mitwirkung der Personalvertretungen bei der Untersuchung von Betriebsunfällen betreffend, wird hiermit aufgehoben.

**Nr. 223. Erholungsurlaub im Jahre 1923.**

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 26. 3384 vom 21. März 1923.

Das Reichskabinett hat beschlossen, den Reichsbeamten für das Rechnungsjahr 1923 den Erholungsurlaub in gleicher Höhe, wie die Rechnungsjahre 1921 und 1922 festgesetzt, zu gewähren.

Demgemäß behalten die mit den Erlassen vom 14. Mai 1921 — E. II. 26. 3752, Reichsverkehrsblatt Seite 236/237 — und vom 12. Mai 1922 — E. II. 26. 3777, Reichsverkehrsblatt Abteilung A, Seite 186 — bekanntgegebenen Richtlinien nebst Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen auch für das Urlaubsjahr 1923 ihre Gültigkeit.

II. Die Amtsblattverfügungen Nr. 55, Amtsblatt 18/1921, Nr. 99, Amtsblatt 33/1921, und Nr. 175, Amtsblatt 31/1922, bleiben hiernach auch für das Urlaubsjahr 1923 in Kraft.

**Nr. 224. Stellenausschreiben.**

I. Technischer Dienst. 1) 85. 2) Stelle des Leiters der Stoffabteilung beim Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe (Dp. II W 3) Abs. 7) Bewerbungen von maschinentechnischen Beamten innerhalb 8 Tagen. ♦ 1) 86. 2) Technischer Dienstposten II bei der bautechnischen Abteilung des Materialamtes der Reichsbahndirektion. 3) Sofort. 7) Der Dienstposten umfaßt: Beschaffung von Lokomotivstreusand, Bahnbezeichnungsmaterialien, eisernen Einfriedigungsmaterialien und Signalgeräten (Weichen und Signallaternen, Blendengläser) Aushilfe bei Material 40 in den Beschaffungsarbeiten. Meldedfrist 5 Tage.

II. Nichttechnischer Dienst. 1) 87. 2) Oberweichenwärterposten Wartstation 10, Stellwerk 11 in Karlsruhe Abf. 3) Sofort. 4) Ohne Dienstwohnung. 7) Bewerber muß auch gesundheitlich für den Stellwerksdienst gut vereignschaftet sein. Bewerbungsfrist 8 Tage. ♦ 1) 88. 2) Wartstation 145 der Oberrheinbahn, Weichenwärterposten im Bahnhof Geroldshausen. 3) Posten sofort, Wohnung nach Freiverden. 4) Dienstwohnung mit 3 Zimmern und Zubehör. 5) Stall, 72 qm Garten, 1725 qm Ackerland. 7) Bewerber müssen in Fahr- und Abfertigungsdienst verwendbar sein. Bewerbungsfrist 8 Tage.

**Personalnachrichten.**

**Ernannt:** zum Oberweichenwärter der Stellwerksmeister Josef Matt in Zimmendingen auf 1. Mai 1923; zum Bahnwärter der ap. Bahnwärter Oskar Hengst in Friedrichstal; zum Bahnwärter der ap. Bahnwärter Karl Heid in Ottersweier.

**Befördert:** zu Amtsobergehilfen die Amtsgehilfen Adam Stein in Heidelberg und Sebastian Schmitt in Lauda.

**Planmäßig angestellt:** als Bahnwärter der ap. Bahnwärter Ferdinand Gräßlin in Haltingen ab 1. April 1923.

**Versezt:** Lokomotivführer Hermann Schick von Baden-Dos nach Neckarelz; technischer Eisenbahnobersekretär Heinrich Heß in Forbach nach Konstanz; Eisenbahninspektor Franz Hoffmann in Karlsruhe nach Titisee unter Übertragung der Vorsteherstelle des Stationsamtes II daselbst.

**Zurubegezt:** Eisenbahntechniker Christian Trunz in Konstanz auf 1. Juni 1923; Eisenbahntechniker Philipp Schuh in Schwepingen auf 1. November 1923; Wagenmeister August Weber in Freiburg auf 1. August 1923; Wagenmeister Johann Segner in Karlsruhe auf 1. August 1923; Eisenbahnoberingenieur Philipp Wittmann in Mannheim auf 1. Juli 1923; Eisenbahnoberinspektor Melchior Walz in Zimmendingen auf 1. August 1923; Eisenbahnoberinspektor Philipp Ritter in Neckarelz auf 1. Oktober 1923; Eisenbahninspektor Ernst Fehn in Karlsruhe auf 1. August 1923; Stationsmeister Josef Wegmann in Überlingen Ost auf 1. September 1923.

**Geldbelohnung:** Dem Betriebsdiener Michael Rief beim Betriebswerk Mannheim Pbf wurde für seine bewiesene Aufmerksamkeit und sein rasch entschlossenes Handeln in einem gegebenen Fall eine Geldbelohnung bewilligt.

**Entlassen:** ap. Lokomotivheizer Josef Baur in Singen; Kar Pfatteicher aus Wöflingen, zuletzt Schlosser, und Anton Vogel aus Reibshausen, Amt Bretten, zuletzt Werkhelfer beim Werkstätteamt Durlach; Rudolf Granget aus Springen, zuletzt Wagenreiniger beim Stationsamt Pforzheim; Albert Nagel aus Linsheim und Josef Ristner aus Elchesheim, Amt Rastatt, zuletzt Schlosser bei der Eisenbahnhauptwerkstätte Karlsruhe; Wilhelm Kurz aus Niedereggenen, Amt Müllheim, zuletzt Schlosser beim Bahnbetriebswerk Singen; Philipp Schmitt aus Neukirchen b. Otterberg und Christian Eugen Thurmann aus Mannheim, zuletzt Schlosser beim Bahnbetriebswagenwerk Mannheim Abf; Alfred Käppler und Jakob Reichert aus Karlsruhe, zuletzt Hilfsarbeiter beim Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe; Georg Adam Engert aus Paimar, Amt Tauberbischofsheim, zuletzt Hilfsrotenführer bei der Bahnbetriebswerk Bittighausen; Karl Welte aus Freiburg i. Br. vom Bahnbetriebswerk Billingen, zuletzt Kohlenarbeiter beim Stationsamt Donaueschingen.

**Gestorben:** technischer Eisenbahnobersekretär Otto Sedan Mainz in Karlsruhe am 2. April 1923; Wilhelm Pfeifer in Riedöschingen am 8. April 1923; Eisenbahnobersekretär Josef Kühn in Rastatt am 14. April 1923; Rottenauffeher Ambros Baumann in Ditzingen am 15. April 1923.